

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00011 vom 11. Juni 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00011 du 11 juin 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00011 del 11 giugno 2003

Regeste

Kündigung | Dem beim Beschwerdeführer (kommunaler Zweckverband) beschäftigten Beschwerdegegner wurde aufgrund von Umstrukturierungen, die zur Umwandlung seiner Stelle geführt hätten, gekündigt, weil er sich aufgrund seines Verhaltens nicht für die Besetzung der neu geschaffenen Stelle eigne. Der Bezirksrat hob die Kündigung auf und stellte fest, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdegegner fortdaure. Berechnung des Streitwerts: Kumulation des Lohnbetrags des fortdauernden Arbeitsverhältnisses und der vom Beschwerdeführer bestrittenen Entschädigungsansprüche (E. 1b). Die Regelung des Personalrechts des Beschwerdeführers entspricht inhaltlich § 18 Abs. 3 PG, der in Anlehnung an die Konzeption des Obligationenrechts die Wiedereinstellung ausschliesst und nur einen Entschädigungsanspruch vorsieht (E. 2b). Die Aufhebung der Kündigung durch die Vorinstanz steht im Widerspruch zu dieser Regelung (E. 2c). Es handelt sich auch nicht um eine aufsichtsrechtliche Wiedereinstellung durch die Vorinstanz (E. 2d). Die Kündigung ist weder aus materiellen noch aus formellen Gründen nichtig (E. 3a-f). Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung der Entschädigungsforderungen (E. 4).

Erwägungen

E. 4

a) Mit den Ziffern 3 und 4 seiner Anträge ersucht der Beschwerdeführer festzusetzen, dass die Kündigung weder missbräuchlich noch sachlich ungerechtfertigt sei sowie dass dem Beschwerdegegner "keine Abfindung/Entschädigung/Schadenersatz" zuzusprechen sei. Damit tritt er dem eventualiter gestellten Rekursbegehren des Beschwerdegegners um Zusprechung einer angemessenen Entschädigung beziehungsweise von Schadenersatz entgegen. b) Mit der Gutheissung der Beschwerde im Hauptpunkt kommen diese rekursweise, mit der Beschwerdeantwort im Übrigen erneuerten und spezifizierten Entschädigungsforderungen des Beschwerdegegners zum Tragen. Angesichts der Aufhebung der Kündigung hat der Bezirksrat die Entschädigungsansprüche nicht behandelt. Dies kommt in Ergebnis und Wirkung einem Nichteintreten gleich. Gemäss § 64 Abs. 1 VRG kann das Verwaltungsgericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung insbesondere dann an die Vorinstanz zurückweisen, wenn mit der angefochtenen Anordnung auf die Sache nicht eingetreten wurde. Ins Gewicht fallende Gründe der Verfahrensökonomie, welche ausnahmsweise einen Verzicht auf Rückweisung rechtfertigen könnten (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 2), sind nicht ersichtlich. Die Sache ist daher in diesem Punkt zur Entscheidung über die finanziellen Begehren des Beschwerdegegners an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Angesichts des Fr. 20'000.- übersteigenden Streitwerts ist das Verfahren nicht mehr kostenlos (vgl. § 80b VRG). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seinem Antrag betreffend Gültigkeit der Kündigung. Hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs des Beschwerdegegners kommt es zur Rückweisung, so dass diesbezüglich keine Partei mehrheitlich obsiegt. Insgesamt erscheint es angemessen, die Kosten zu 1/3 dem Beschwerdeführer und zu 2/3 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Angesichts seines überwiegenden Unterliegens steht dem Beschwerdegegner kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG); der Beschwerdeführer hat keine verlangt. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Bezirksrats Y vom 26. Februar 2003 aufgehoben. Das Rekursbegehren um Aufhebung der Kündigung vom 15. November 2002 und Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses wird abgewiesen. 2. Im Übrigen wird die Sache zur Entscheidung über das Begehren des Beschwerdegegners auf Bezahlung einer Entschädigung von Fr. -.- im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.